

# MSS 13 (20/21)

**Informationsveranstaltung zur Vorbereitung auf das  
schriftliche Abitur**

- Organisation, Struktur, Versäumnisse, Täuschungshandlungen, usw. -

„WER SEIN ZIEL  
KENNT, FINDET  
EINEN WEG.“

# Listen/ Unterlagen für Informationsveranstaltung (Dez. 2020)

**Jede(r) hat...**

- **...Anwesenheitsliste unterschrieben!**
- **...Blatt „Bemerkungen auf dem Abiturzeugnis“ ausgefüllt und unterschrieben!**
- **Schülerliste mit Fremdsprachenfolge und Religionsunterricht kontrolliert!**
- **Liste „mündliche Prüfungen“ überprüft!**

# Hinweis zum Freiwilligen Rücktritt in MSS 12

- Laut ÜSchO § 80.10 besteht die Möglichkeit zum freiwilligen Rücktritt noch vor dem Beginn der Prüfungsphase (während der Prüfungsphase ist dies nicht möglich).
- Voraussetzung ist, dass die **max. Verweildauer von 4 Jahren** in der Oberstufe **nicht überschritten wird**.
- **Schriftlicher Antrag auf freiwilligen Rücktritt** muss bis spätestens Mittwoch, 06.01.20, in der Schule eingegangen sein.

Vorteil: Unterrichtsstoff und Noten in 12/2 werden neu erworben.

Bei einem späteren Rücktritt (z.B. nach Ausgabe der Zeugnisse 13) bleiben die Leistungen in 12/2 grundsätzlich erhalten.

# Prüfungstermine/ Raumpläne

- **Raumpläne werden voraussichtlich am ersten Tag nach den Weihnachtsferien bekanntgegeben.**
- **Alle Schülerinnen und Schüler der MSS 13 sind dazu verpflichtet, sich auf der Homepage der Schule am Vorabend der Prüfungen (bis 18:00 Uhr) über die Raumplanung/ Hygienevorschriften zu informieren, da ggf. kurzfristige Änderungen auftreten können.**

# Ablauf der „Schriftlichen Abiturprüfung“

**Ab 08:20 Uhr: Betreten der Schule möglich**

**08:30 Uhr(!): Belehrung im Prüfungsraum (SL)**  
- Befragung zur Arbeitsfähigkeit,  
- Rücktritt nur vor der Prüfung

**ca. 08:40 Uhr: Eröffnung/ Einlesezeit**  
(Fragen noch zugelassen)

**ca. 09:00 Uhr: Prüfungsbeginn**  
(keine Fragen mehr zugelassen)

# Verhalten vor/ während der Prüfung

- Verantwortungsvoller Umgang mit der aktuellen Situation. Zurückhaltung und Kontaktminimierung im privaten Bereich ist geboten. Prüfungsvoraussetzungen sind in diesem Jahr nicht schlechter!!!
- Frühzeitiges Erscheinen (keine Verspätungen, Wetter berücksichtigen, Corona-Regeln auf der Homepage im Blick behalten)
- Taschen/ Smartphones werden zu Beginn vorne (separater Tisch) abgegeben.
- Smartphones und alle dig. Uhren werden ausgeschaltet.
- Mund-Nase-Bedeckung darf nur auf dem Sitzplatz abgenommen werden. Sitzplatz wird vorgegeben.
- Auf dem Sitzplatz:
  1. Arbeitsmappen liegen aus und **dürfen erst nach Aufforderung geöffnet werden (Wichtig wegen Täuschungsversuch!!!)**. Nur abgestempeltes Papier darf verwendet werden. Mantelbogen darf nicht beschriftet werden. Kontrollieren der Angaben (Fächer, Termine, Stempel, Name überall angeben)
  2. Alle beschrifteten Unterlagen verbleiben im Mantelbogen. Ausführungen müssen lesbar sein. Ein Rand zur Korrektur muss frei bleiben. Die erste Seite des Mantelbogens darf nicht beschriftet werden.
  3. Nur genehmigte Hilfsmittel dürfen benutzt werden (ggf. FachlehrerIn fragen)/ Keine Operatorenliste.
  3. Leider keine Verpflegung durch die 12 JS. Daher eigene Verpflegung sicherstellen:-(
  4. Rauchverbot während der gesamten Prüfungszeit.
  5. Toilette im 2 OG, Neubau (Raum ist abgeschlossen, Schlüssel vorne am Pult erhältlich, direkter Weg zur Toilette ist zu wählen).
  6. Frühestens 1 Std. vor Abgabeschluss kann abgegeben werden. Danach sind keine Toilettengänge mehr möglich. Wer abgeben hat, verlässt auf direktem Wege das Schulgelände. Keine Ansammlungen zulässig.

# Formale Hinweise zur schriftlichen Abiturprüfung AbiPrO § 28 (Versäumnis)

## § 28

### Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ein Rücktritt nach Beginn des ersten Prüfungsteils ist nicht zulässig.**
- (2) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, bestimmt das vorsitzende Mitglied einen neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.**
- (3) Versäumt ein Prüfling durch von ihm zu vertretende Umstände einen Prüfungsteil oder verweigert er diese Leistung, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.**
- (4) Als Prüfungsteile gelten jede der drei schriftlichen Prüfungen, die mündliche Prüfung im vierten sowie gegebenenfalls im fünften Prüfungsfach und jede zusätzliche mündliche Prüfung (§ 13 Abs. 3 bis 5).**

# Was mache ich im Falle eines Versäumnisses?

- Schule (02632/96610 / [kontakt@ksgandernach.de](mailto:kontakt@ksgandernach.de)) **und** MSS-Leitung ([mlazarou@ksgandernach.de](mailto:mlazarou@ksgandernach.de)) werden **sofort** (telefonisch und per Email) über das Versäumnis informiert. Spätester Zeitpunkt: **Prüfungstag, um 07:45 Uhr.**
- Arztkonsultation ist im Krankheitsfalle zwingend erforderlich.
- Ggf. muss der Amtsarzt aufgesucht werden (wird von der Schulleitung entschieden).
- Bei nicht selbst verschuldeten Versäumnissen Belege vorlegen.
- Nachschreibetermin wird zeitnah festgelegt und mitgeteilt. In den Fächern Französisch und Englisch werden die Nachschreibetermine zentral festgelegt.

# Formale Hinweise zur schriftlichen Abiturprüfung AbiPrO § 27

## **§ 27 Einsichtnahme**

Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der gesamten Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten und in die Niederschrift seiner mündlichen Prüfung nehmen. Das Recht der Einsichtnahme steht bei minderjährigen Prüflingen auch den Erziehungsberechtigten zu. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zulässig. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt den Termin der Einsichtnahme. (Termine werden nach den Osterferien über die Homepage des KSG bekanntgegeben. Eine Anmeldung ist erforderlich! Eine Dokumentation der Unterlagen mit Stift oder Smartphone ist nicht zulässig)!

# Formale Hinweise zur schriftlichen Abiturprüfung AbiPrO § 29

## § 29 Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

**(1) Wer unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen **versucht** oder **Beihilfe dazu leistet** oder zu **leisten versucht**, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwahrt oder von der Prüfungskommission gemäß Absatz 3 zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet werden. In schweren Fällen kann von der Prüfungskommission für die Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festgesetzt oder der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung angeordnet werden. In der Regel ist ein schwerer Fall anzunehmen, wenn die Täuschungshandlung bereits längere Zeit ausgeführt wurde, wenn sie nach intensiver Vorbereitung begonnen oder durchgeführt wurde oder wenn der dadurch erzielte Vorteil geeignet war, die Bewertung maßgeblich zu beeinflussen.**

**(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwahrt werden oder in schweren Fällen durch die Prüfungskommission gemäß Absatz 3 von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen.**

**(3) Die Entscheidung über die Wiederholung der Prüfungsleistung, eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft die Prüfungskommission nach Anhören des Prüflings und der die Aufsicht führenden Lehrkraft. Bis zu der Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Ausschluss durch die die Aufsicht führende Lehrkraft oder das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses unerlässlich ist.**

**(4) Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.**

# Formale Hinweise zur schriftlichen Abiturprüfung AbiPrO § 30

## **§ 30 Änderung von Prüfungsentscheidungen**

(1) Entscheidungen über Prüfungsleistungen und über das Prüfungsergebnis können geändert werden, wenn nachträglich Täuschungen bekannt werden. Einzelne Noten können herabgesetzt, die Prüfung kann auch für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach Anhören der oder des Betroffenen. Die Mitglieder der Prüfungskommission und, soweit erforderlich, des Fachprüfungsausschusses sollen vor der Entscheidung gehört werden. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Ausfertigung des Abiturzeugnisses **drei Jahre** vergangen sind.

(2) Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Prüfungsunterlagen und Zeugnissen werden von der Schule von Amts wegen oder auf Antrag berichtigt.

Es gibt kein „Ich  
kann das nicht“,  
höchstens „Ich kann  
das noch nicht“.

VIEL GLÜCK UND ERFOLG FÜR DIE  
SCHRIFTLICHE PRÜFUNGSPHASE

